

Interview. Rechtliche Grenzen für persönliche Grundrechte.

# Gegen Überwachung und Missbrauch von Daten

Der Verein „ARGE DATEN Privacy Austria“ befasst sich mit Themen rund um Datenschutz. Obmann Dr. Hans G. Zeger erläutert im Interview mit Lexpress verfassungsrechtliche „Lecks“ im Umgang mit Daten, Maßnahmen zur IT-Sicherheit und Auswirkungen des Anti-Terror-Gesetzes.

Lexpress: Datenlecks bei der Gebietskrankenkasse, bei der Polizei.

Wie beurteilen Sie die Arbeit von

„Aufdeckern“ wie zB Anonymus Austria?

**Hans Zeger:** „In den letzten Monaten wurde oftmals der Ruf laut, es handle sich um Hacker und Cyberkriminelle, welche bestraft werden müssen. Das Stehlen persönlicher Daten ist natürlich ein Delikt. Vielen ist aber nicht bewusst, dass bei der Datenverarbeitung Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen – und das verhält sich anders als bei Eigentumsdelikten. Werden diese unzureichend ergriffen, trifft die Verantwortung auch den Datenverarbeiter. Im Fall der Tiroler Gebietskrankenkasse konnte ein ‚Angreifer‘ plausibel erklären, dass keinerlei Sicherheitsbarrieren überwunden werden mussten, die Daten wurden gefunden. Somit besteht auch kein Delikt.“

Der Datenverarbeiter erhält die Daten ja treuhändisch um einen bestimmten Zweck damit zu erfüllen. Wird diese Arbeit nun nicht ordnungsgemäß gemacht, so haftet eben der Datenverarbeiter. Wird vergleichsweise ein unversperrtes Kfz gestohlen, handelt sich definitiv um Diebstahl. Der Autobesitzer hat aber eventuell mit Forderungen seiner Versicherung zu rechnen.“

Verfügen die Datenschützer über durchsetzungsfähige Mittel?

**Hans Zeger:** „Der Bereich Datenschutz wird in Österreich seitens der Politik gerne ‚klein‘ gehalten, eine durchsetzungsfähige Einheit möchte man sich nicht leisten. Dahinter steckt die Furcht aller politischen Gruppierungen, dass zu viele eigene ‚Leichen‘ auftauchen könnten. Im sehr überschaubaren heimischen Markt der Rundfunk- und Telekomregulierung arbeiten hingegen etwa 200 Leute. Bei gut 400.000 Einrichtungen der IT-Landschaft arbeitet demgegenüber eine kleine Gruppe in der Informationstechnik des Datenschutzes, welche bestenfalls Anträge verwalten kann. Diese Einheit ist von Organisation und Dimension her gar nicht in der Lage den Anforderungen der EU zu entsprechen. Die Verfahren der EU gegen Österreich sind auch schon eingeleitet und die Politik reagiert recht geschickt, indem sie derzeit auf die neue Verwaltungsreform verweist.“ (Anm.: Die Datenschutzkommission soll aufgelöst werden und in den Bundesverwaltungsgerichtshof übergehen.)

Welche Aufträge hat die ARGE DATEN zu erfüllen?

**Hans Zeger:** „Als privater Verein beschäftigen wir uns gemäß der Statuten mit den Entwicklungen der Informationsgesellschaft. Über Datenschutz hinaus beschäftigen wir uns auch mit gesellschaftspolitischen Auswirkungen, zB des Internet, social network, Web 2.0, etc. Unseren etwa 1000 Mitgliedern – Firmen und Einzelpersonen – liegen diese Punkte am Herzen. Selbst ein Ministerium (das Konsumentenschutzministerium) ist Vereinsmitglied, aber auch Universitäten, Forschungseinrichtungen, Banken und natürlich IT-Unternehmen.“

Welche Informationen vermitteln Sie den Mitgliedern bzw welche Maßnahmen haben Unternehmen zum Datenschutz zu treffen?

**Hans Zeger:** „Das Unternehmen trägt nicht nur Verantwortung, es muss auch bestimmte technische Sicherheitsmaßnahmen treffen. So kann es eben dazu führen, dass derjenige, der sich eine Kopie der Daten macht, unter Umständen strafrei bleibt, der verantwortliche Datenverarbeiter wird aber zur Verantwortung gezogen.“

Die typischen Minimalanforderungen können einen Schaden durchaus mildern, zumal schon eine eingebaute Hürde darstellen kann, dass der Angreifer nicht zufällig zu den Daten kam.“

Gibt es einen Versicherungsschutz gegen Datendiebstahl?

**Hans Zeger:** „Im Lauf der letzten

Jahre bieten die meisten gewerblichen Versicherer Produkte zum Datenschutz an, verlangen aber die Vorlage eines Sicherheitskonzepts. In der Regel enthält dieses mehr als lediglich die Minimalanforderungen und zwingt das Unternehmen zur Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen.“

Derzeit machen sich viele Betriebe darüber überhaupt keine Gedanken. Unser Verein versucht auch hier Bewusstsein zu schaffen. Selbst viele Ministerien verfügen über keinen ausreichenden Datenschutz. Lecks sind schon zu erkennen, indem man beim betreffenden Server bestimmte Abfragen tätigt. Nach wie vor verwenden viele Systeme keine verschlüsselten Passwörter. Der Großteil der Banken und Sozialversicherungen ist gut geschützt, dennoch kann auch bei großen Systemen von Konzernen eine sog ‚Schatten-EDV‘ entstehen. Bei den zuletzt veröffentlichten Sicherheitslücken handelte es sich ebenso um ‚Nebenschauplätze‘ der IT. Bei der Tiroler Gebietskrankenkasse hat man, anstatt eine sichere Abfrage am zentralen System durchzuführen, der Einfachheit halber eine Liste verschickt. Die technischen Einrichtungen sind ja vorhanden, sie werden bloß nicht genutzt.“

Gibt es den „100-prozentigen“ Schutz?

**Hans Zeger:** „Angreifer nutzen gerne Schwächen aus. So kann etwa durchaus ein Bug (Programmfehler) am Server auftauchen, der Techniker behebt diesen Fehler und der Angreifer sucht sich bewusst längere Zeitzonen aus, etwa Freitag Nachmittag, wenn die Systeme langsam herunter gefahren werden, um Umrufe zu stiften.“

Hat Österreich mit der Vorgehensweise der Registerzählung die Rechtsstaatlichkeit verletzt?

**Hans Zeger:** „Unsere Bedenken bestehen darin, dass das Registerzählungsgesetz in Konflikt mit Verfassungsbestimmungen ist. Eine davon ist der §1 des Datenschutzgesetzes – ... Eingriffe in die Privatsphäre dürfen lediglich nach dem Minimalitätsprinzip durchgeführt werden. Und bevor eine Maßnahme gesetzt wird, muss geprüft werden, ob nicht ein gelinderes Mittel ausreichend wäre. Die mit der Volkszählung angestrebten Ziele (EU-Vorgaben, Verwendung der Daten für den Finanzausgleich, etc) sind auch mit einfacheren Auswertungen erreichbar. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ist auch angeführt, dass das Registerzählungsgesetz nicht bloß eine Volkszählung ist, sondern eine erweiterte Volkszählung, eine Art Inventur der gesamten Daten Österreichs.“



Dr. Hans Zeger – intern. anerkannter Experte für Datenschutz, Mitglied des Datenschutzzrates im Bundeskanzleramt, GF der e-commerce monitoring gmbh und Obmann der ARGE DATEN.

Das entscheidende Kriterium ist, dass man die Zusammenführung der etwa 100 Datenbestände dazu verwendet hat, um den einzelnen Stellen zurück zu melden, welche Daten zu korrigieren sind. Ob dies nun sinnvoll ist oder nicht, es hat nichts mit Volkszählung zu tun. Ein Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist, dass der Bürger wissen muss, was mit seinen Daten geschieht.“

Die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz hat viel Kritik hervorgebracht ...

**Hans Zeger:** „Es wird stets gerne drei Schritte nach vorne geprescht. Ist dann die Kritik recht harsch, wird ein Schritt zurück gegangen. Die Hauptprobleme sind nicht saniert worden. Seit Mitte der Neunzigerjahre hat sich die Polizei neben zwei Kernthemen, der unmittelbaren Abwehr von Gefahren und als Ermittlungsorgan im Auftrag der Justiz tätig zu sein, ein weiteres Aufgabengebiet erschlossen: die erweiterte Gefahrenforschung. Meine Bedenken liegen nun darin, dass die Polizei in eigenem Auftrag hier aktiv wird. Nicht, weil irgendetwas passiert ist oder aufzuklären ist, sondern man macht sich Gedanken, was man denn nun noch untersuchen könnte. Bei dieser Vorgehensweise liegt man nahe an polizeistatlicher Überwachung und Zensur.“

„Mit stetig diffuser werdenden Berechtigungen von Überwachungsinstrumentarien wird eine Handhabe geschaffen, von der Verwendung zum Schutz der Bevölkerung weg zu gehen und Willkür zu betreiben.“

Mit den neuen Befugnissen geht man abermals ein Stück weiter, indem nicht nur auffällige Gruppen, auch auffällige Einzelpersonen überwacht werden. Damals hat man bei der ‚Erforschung auffälliger Gruppen‘ argumentiert, dass sie als Organisation gefährlich sind, Einzelpersonen müsse man nicht überwachen. Nun hat sich aber die Bevölkerung daran gewöhnt, und die Überwachung von Einzelpersonen darf beginnen. Darüber hinaus verhält sich ja der potenzielle Täter kaum auffällig. Vielmehr ist es der klassische Wutbürger, der sich über eine Gegebenheit ärgert. Somit sind es nun Menschen mit Ausdruck negativer Emotion, welche überwacht werden. Das Ergebnis dieser Novelle ist, dass sich starkes Misstrauen

gegenüber sicherheitspolizeilicher Aktivitäten entwickelt hat.“

Österreich hat das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung verankert. Wird ARGE DATEN reagieren?

**Hans Zeger:** „Auch hier gilt die Bestimmung, dass Aufzeichnung über Personen ohne der Verfolgung eines konkreten Zweckes nicht gemacht werden dürfen. Somit war das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung in keinem einzigen EU-Land durchsetzbar. Innerhalb des Rates der Innenminister ist dann aber ein gruppenspezifischer Prozess eingetreten. Aus den Wünschen einzelner Länder wurde ein EU-Einheitsbeschluss. Mögliche Bedenken wurden verwischt, indem die Vorgaben der EU vorangestellt wurden – EU-Recht geht vor und es muss umgesetzt werden. Der VGH der Rumänen, der Tschechen und der Deutschen hat das Gesetz dann wieder aufgehoben. Allerdings hat Deutschland die grundsätzliche Umsetzbarkeit nicht angezweifelt. In Österreich ist das Gesetz im Nationalrat beschlossen, ab 1. April 2012 soll zum Sammeln begonnen werden.“

Eine Beschwerde dagegen kann nun erst eingeleitet werden, wenn man tatsächlich davon betroffen ist. Somit kann nach der ersten Telekomrechnung, etwa Ende April, eine Löschung an die jeweiligen Provider beantragt werden. Darauf folgt eine Beschwerde an die Datenschutzkommission. Beide werden freilich abgelehnt. Dann ist der Weg frei zum Verfassungsgerichtshof, spätestens im Herbst 2012.“

Welche Maßnahmen fordert die ARGE DATEN im Online-Bereich?

**Hans Zeger:** „Für moderne Informationssysteme – Web 2.0, social networks – verfügen wir über keine geeigneten Datenschutzmaßnahmen. Das Datenschutzgesetz ist bislang von einer klaren Rollenaufteilung ausgegangen. Zum einen die Rolle des Betroffenen, über den Daten gesammelt werden. Zum anderen die Rolle des Auftraggebers, der die Daten sammelt. In sozialen Netzen ist diese Rollenverteilung vermischt. Würde jeder nur über sich selbst posten, wäre die Sachlage unproblematisch. Der Verein ARGE DATEN sieht in Österreich keine Bewegung hier Richtlinien zu setzen. Es wird darauf hinaus laufen, dass die EU Vorgaben entwickelt.“

(mp)

## BUCHTIPP

### MENSCH.NUMMER. DATENSATZ

Unsere Lust an totaler Kontrolle

Gibt es den „gläsernen Menschen“? Grund- und Menschenrechte seien überholt, wird uns erklärt, wir würden sie ja doch nur missbrauchen. Hans G. Zeger zeigt, dass Überwachung und Datenschutz nur oberflächliche Phänomene einer Entwicklung zur Präventivgesellschaft sind. Kontrolle, Identifikation und Lust an Anpassung ersetzen Individualität und die Bereitschaft zum Zusammenleben.

Wir sollten aber nicht Daten schützen, sondern den Menschen und sein Recht auf Individualität. Begleiten Sie Hans G. Zeger und Mytube Babenco, den Avatar aus der virtuellen Welt, auf der Suche nach dem „gläsernen Menschen“. Und lesen Sie, was Sie tun können, um sich gegen die totale Kontrolle zu wehren.

Autor: Hans G. Zeger  
364 Seiten, Preis: 22 Euro  
Hardcover  
ISBN: 9-783701-731022  
Residenz Verlag, 2008



## Steuertermine

Am 15. Dezember 2011 sind folgende Steuern und Abgaben fällig:

- Umsatzsteuer – Vorauszahlung für den Monat Oktober 2011
- Normverbrauchsabgabe (NoVA) für den Monat Oktober 2011
- Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe für den Monat Oktober 2011

- Werbeabgabe für den Monat Oktober 2011
- Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs 3 in Verbindung mit § 96 Abs 1 Z 3 EStG für den Monat Oktober 2011
- Lohnsteuer für den Monat November 2011

## DEZEMBER 2011

- Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für den Monat November 2011
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für den Monat November 2011
- Kommunalsteuer für den Monat November 2011

## ARGE DATEN

ARGE DATEN beschäftigt sich seit 1983 mit Fragen des Informationsrechts, des Datenschutzes, der Telekommunikation und des Einsatzes neuer Techniken. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne § 35 Abs. 2 BAO überwiegend im Inland.